

Anlagerichtlinien

Präambel

Der Kirchenrat verfolgt eine langfristig orientierte Anlagestrategie. Wertpapiere wie Aktien und Obligationen sollen zusätzliche finanzielle Mittel erwirtschaften, in Ergänzung zum Steuerertrag. Angemessene Sicherheit und Liquidität sowie die Beachtung von ökologischen, christlich-ethischen und sozialen Aspekte sind zu berücksichtigen.

Ausgangslage

Per Ende 2018 verfügte die Zentralkasse über Obligationen im Gesamtwert von CHF 17.3 Mio. bei den beiden Hausbanken St. Galler Kantonalbank und Acrevis. Die Anlagestrategie ist vom Kirchenrat wie folgt bestimmt worden:

- Nur Schweizer Emittenten (Finanzmarkt)
- Nur in CHF
- Mindestens BBB Rating
- Bewertung zu Nominalpreisen

Die Zinsentwicklung bei sicheren Obligationen reduzierte sich in den letzten Jahren massiv und wird auch mittelfristig keine grossen Veränderungen zeigen. Aus diesem Grund wünschten Geschäftsprüfungskommission und Kirchenrat ein Aktienpaket von CHF 2 Mio. gestaffelt im Jahre 2020 zu zeichnen.

1. Grundsätze

Der Kirchenrat hält fest, dass die Wertschriftenbewirtschaftung nicht zum Kerngeschäft der Zentralkasse gehört und somit nur die freie Liquidität angetastet werden darf. Die Ausgaben für die kirchlichen Aktivitäten müssen auch in 10 Jahren sichergestellt sein. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anlagerichtlinien liegt beim Kirchenrat.

Die Wertpapiere müssen börsenkotiert sein, den Grundsätzen von ESG (Environment, Social, Governance) entsprechen und menschenrechtskonform sein. Neben der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und Kontroversen (negative screening) werden besondere Leistungen gefördert (positive screening), bei denen christliche, ethische, soziale und ökologische Werte zum Tragen kommen.

1.1 Positive Auswirkung

Es werden Unternehmen und Staaten bevorzugt, welche über die in den Anlagerichtlinien beschriebenen Anforderungen hinsichtlich ESG hinaus einzelne Aspekte besonders konsequent erfüllen, z.B. im Bereich der Kreislaufwirtschaft oder der Erzeugung und Bereitstellung von Produkten, die wesentlich zur Steigerung der nachhaltigen Lebensqualität für viele beitragen.

Die Analyse der positiven Auswirkung soll über die Best-in-Class Bewertung hinausreichen.

1.2 Negative Auswirkung - Ausschlusskriterien

Unternehmen sind oder werden ausgeschlossen, die durch ihre Kerngeschäfte oder ihre Lieferkette massive Schäden für die Umwelt und die menschlichen Lebensräume und Siedlungsgebiete verursachen oder in Kauf nehmen. Gleiches gilt für Unternehmen oder Staaten, welche Bestechung (Kauf von Entscheidungsträgern und -trägerinnen) oder Korruption tolerieren oder fördern. Die Verletzung international anerkannter Grundrechte ist christlich-ethisch nicht akzeptabel. Entsprechend sind oder werden Unternehmen und Staaten, in deren Tätigkeit systematische Menschenrechtsverletzungen auftreten bzw. welche keine angemessenen Präventionsmassnahmen ergreifen, ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die ILO-Kernkonvention (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsfreiheit usw.).

Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche folgenden Kriterien entsprechen:

1.2.1 Rüstungsgüter

Der Einsatz von Waffen widerspricht dem Ziel eines friedlichen Zusammenlebens und der Achtung aller Menschen. Gleichzeitig birgt er die Gefahr massiver Zerstörung der Umwelt. Waffen können auch für die legitime Verteidigung benutzt werden. Einsatz und Endabnehmer von Rüstungsgütern sind oft schwierig zu ermitteln und bei einem späteren Weiterverkauf nicht mehr zu beeinflussen.

Das Kriterium „Rüstungsgüter“ beinhaltet die Produktion von Waffen und die direkt damit verbundenen Zulieferungen, welche von militärischen Kampf- und Verteidigungsverbänden eingesetzt werden. Es handelt sich insbesondere um konventionelle, chemische, bakteriologische und nukleare Waffen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Produktion von Ausrüstung und Steuerung, die für das Funktionieren des Rüstungsmaterials entscheidend sind.

1.2.2 Kernenergie

Die Kernenergie birgt Risiken sowohl bezüglich Schäden durch die Freisetzung radioaktiver Elemente bei potentiellen Unfällen als auch bezüglich des ungelösten Problems der Endlagerung von radioaktiven Abfällen.

Das Kriterium „Kernenergie“ beinhaltet die Erzeugung von Kernenergie, den Bau von Kernreaktoren, die Lagerung und Aufbereitung von radioaktiven Abfällen sowie die Versorgung mit Nuklearbrennstoffen oder Uran.

1.2.3 Kohle

Kohle als Energiequelle verursacht in grossem Masse die Emission von Treibhausgasen und schädlichen Abgasen und trägt so zum Klimawandel bei. Angesichts der Folgen, welche mit der Klimaerwärmung zusammenhängen, entspricht dies keiner nachhaltigen Entwicklung.

Das Kriterium „Kohle“ beinhaltet den Abbau von Kohle und die Erzeugung von Elektrizität mittels Kohle (Kohleverstromung).

1.2.4 **Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Agrochemie**

Die langfristigen Auswirkungen von GVO auf die Natur sind nicht abzuschätzen und nicht wieder rückgängig zu machen. Zusätzlich ist die Problematik der Koexistenz von GVO und nicht veränderten Kulturen nicht gelöst.

Das Kriterium „GVO“ bezieht sich auf agrochemische Aktivitäten. Betroffen sind Unternehmen, die GVO durch Entwicklung und Produktion transgenen Saatguts oder gegebenenfalls damit zusammenhängenden Erzeugnissen aktiv fördern. Der medizinische Bereich ist von diesem Ausschluss ausgenommen.

1.2.5 **Glücksspiele**

Spielbanken bergen das Risiko, für Geldwäscherei oder für die organisierte Kriminalität missbraucht zu werden. Zudem ist die Suchtproblematik und deren Auswirkung auf Betroffene und ihr Umfeld beträchtlich.

Das Kriterium „Glücksspiel“ beinhaltet den Betrieb von Casinos, Rennplätzen und die Herstellung von Geldspielautomaten sowie Unternehmen, die innerhalb von Casinos Darlehen gewähren.

1.2.6 **Pornographie**

Die Grenze zwischen legaler Erotik und illegaler Pornographie ist nicht immer eindeutig erkennbar. Bei der Verbreitung über digitale Kanäle kann der Jugendschutz zudem nicht gewährleistet werden.

Das Kriterium „Pornographie“ beinhaltet die Herstellung jeglicher Darstellung sexueller Akte, sowie die Verbreitung derartigen Materials. Ausgenommen sind Produkte im Bildungsbereich oder der Medizin.

2. **Zusammensetzung Portfolio**

Die Wertpapiere können sich wie folgt zusammensetzen: 0 bis 100% Obligationen max. 40% Aktien.

Die gezeichneten Aktien sind über einen längeren Zeithorizont im Portefeuille zu halten und sollten angemessene Dividenden erwirtschaften.

3. **Vermögensverwaltung**

Der Kirchenrat beauftragt eine oder mehrere Vermögensverwaltungen für die Umsetzung der Anlagestrategie. Anhand eines halbjährlichen Reportings mit den Stichtagen 30.6. und 31.12. prüft der Kirchenrat die Anlagekriterien und die erzielte Rendite. Die Vergabe der Verwaltungsmandate wird regelmässig überprüft.

4. **Bewertung**

Die Aktien werden zu Marktwerten per 31. Dezember bilanziert. Pro Jahr sind Wertschwankungsreserven von 5% des Marktwertes für den Aktienteil zu bilden. Bei Erreichung von 20% Wertschwankungsreserve wird auf eine weitere Äufnung verzichtet. Die Obligationen werden zu Nennwerten bilanziert.

5. Anpassungen der Anlagerichtlinien und Umsetzung

Der Kirchenrat ist für die Einhaltung und Überarbeitung der Anlagerichtlinien verantwortlich. Er kann die Richtlinien bei Bedarf ändern.

6. Übergangsbestimmung

Diese Regelungen gelten für neue Investitionen. Die bisherigen Obligationen werden trotz Abweichen von den ESG-Grundsätzen nicht veräussert.

7. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1. Juli 2020 in Kraft.

St. Gallen, 5. Juni 2020

In Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet